

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/1002 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 4. Mai 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Östlich des Uruguay über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

A. Problem

Förderung und Schutz deutscher Kapitalanlagen im Ausland.

B. Lösung

Bilaterale Vereinbarungen zum Schutz von Auslandsinvestitionen auf völkerrechtlicher Basis.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Große Mehrheit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 11/1002 – unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 9. Dezember 1987

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland

Vorsitzender

Dr. Mitzscherling

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Mitzscherling

I. Inhalt

Die Bundesregierung fördert deutsche Direktinvestitionen in Entwicklungsländern u. a. durch Garantien gegen politische Risiken und durch zinsgünstige Kredite. Der Förderung und dem Schutz privater Kapitalanlagen in Entwicklungsländern dienen auch die Investitionsförderungsverträge, welche die Bundesrepublik Deutschland bereits mit einer Vielzahl von Entwicklungsländern abgeschlossen hat. Diese Verträge tragen zugleich den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes Rechnung. Danach kann der Bund zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen in der Regel dann übernehmen, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat, in dem die Kapitalanlage vorgenommen wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht. Die Bestimmungen enthalten im einzelnen das allgemeine Prinzip einer gerechten und billigen Behandlung, die Grundsätze der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung und Anforderungen im Falle einer Enteignung. Darüber hinaus ist das Prinzip des freien Transfers von Kapital und Erträgen festgelegt. Der Vertrag gilt auch für sogenannte Altinvestitionen, d. h. für Kapitalanlagen, die schon vor dem Inkrafttreten des Vertrages vorgenommen worden sind.

Der Vertrag sieht das übliche Schiedsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Vertrages vor.

Die Bundesregierung strebt ein möglichst umfassendes Netz von Kapitalschutzabkommen an, um der Unsicherheit der privaten Investoren entgegenzuwirken, die durch mögliche politisch bedingte Beeinträchtigungen begründet worden ist. Die Bundesregierung hat sich insbesondere auf ärmere Entwicklungsländer konzentriert. Die Abkommen dienen darüber hinaus dazu, ein gutes Investitionsklima zu schaffen, das nach dem Haushaltsrecht einer der Voraussetzungen für die Förderung privater Investitionen ist.

Der Investitionsförderungsvertrag mit der Republik Östlich des Uruguay vom 4. Mai 1987 entspricht im wesentlichen dem deutschen Mustervertrag, der auch Grundlage entsprechender Verträge mit zahlreichen Entwicklungsländern ist.

Das Protokoll enthält ein Diskriminierungsverbot hinsichtlich der gleichberechtigten Beteiligung der Verkehrsunternehmen der anderen Vertragspartei für Transporte im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage. In Protokollnummer 3 Buchstabe a werden einige Beispiele einer nach dem Vertrag unzulässigen Schlechterbehandlung aufgeführt. Protokollnummer 3 Buchstabe b enthält eine Wohlwollensklausel hinsichtlich Einreise, Aufenthalt und Arbeitserlaubnis

im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage. Protokollnummer 3 Buchstaben c und d beziehen sich auf die üblichen Besonderheiten im Zusammenhang mit steuerlichen Vergünstigungen. Es wird klargestellt, daß z. B. steuerliche Sonderregelungen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens mit einem dritten Staat nicht unter das Gebot der Meistbegünstigung des Artikels 3 fallen. Ferner steht die Gewährung bestimmter steuerlicher Vergünstigungen an Gebietsansässige nicht im Widerspruch zu dem Grundsatz der Inländerbehandlung, die an die Staatsangehörigkeit anknüpft.

Für Meinungsverschiedenheiten mit Bezug auf Investitionen zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei ist auch ein Verfahren bei einem internationalen Schiedsgericht vorgesehen. Das internationale Schiedsgericht kann angerufen werden, um entweder eine Feststellung darüber zu treffen, ob eine Entscheidung des nationalen Gerichts mit den Bestimmungen des Vertrags übereinstimmt oder um insgesamt über die Meinungsverschiedenheit zu entscheiden, wenn die zuständigen nationalen Gerichte binnen 18 Monaten seit Einleitung des gerichtlichen Verfahrens noch keine Entscheidung getroffen haben. Als Entscheidung der zuständigen Gerichte gilt für die Republik Östlich des Uruguay die gerichtliche Entscheidung in einer einzigen Instanz. Nach Protokollnummer 7 Buchstabe b sind solche Meinungsverschiedenheiten zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten in Washington zu unterbreiten, sobald die Republik Östlich des Uruguay ebenfalls dem diesbezüglichen Weltbankübereinkommen vom 18. März 1965 (ICSID) beigetreten ist. Die Bundesrepublik Deutschland ist seit 18. Mai 1969 Vertragsstaat dieses Übereinkommens.

Der Bundesrat hat in seiner 581. Sitzung am 16. Oktober 1987 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

II. Beratung

Der Gesetzentwurf wurde in der 39. Sitzung am 12. November 1987 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß und an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit überwiesen. Der mitberatende Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat am 9. Dezember 1987 mit großer Mehrheit aus entwicklungspolitischer Sicht die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs vorgeschlagen. Der mitberatende Auswärtige Ausschuß hat ebenfalls am 9. Dezember 1987 bei einer Gegenstimme eines Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 13. Sitzung am 9. Dezember 1987 eingehend beraten. Er empfiehlt dem Deutschen Bundestag bei einer Gegenstimme eines Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Bonn, den 9. Dezember 1987

Dr. Mitzscherling

Berichterstatler